

AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
WITTISLINGEN
Ziertheim • Wittislingen • Mödingen

KW 48/49/2025

Freitag, 28. November 2025

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
WITTISLINGEN

Ziertheim
Wittislingen
Mödingen



Hinweis

Das letzte Amtsblatt in diesem Jahr erscheint am **Freitag, 12.12.2025**.

Der Redaktions- und Anzeigenschluss ist am **Mittwoch, 10.12.2025**, um 07:00 Uhr morgens.

Das erste Amtsblatt im neuen Jahr erscheint am **09.01.2026**.

Der Redaktions- und Anzeigenschluss ist am **Mittwoch, 07.01.2026**, um 07:00 Uhr morgens.

Wir bitten um Beachtung!

Einwohnermeldeamt / Standesamt

Am **Mittwoch, den 10.12.2025**, bleibt das Einwohnermeldeamt / Standesamt aufgrund einer Fortbildung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Tag	Datum	Uhrzeit
Freitag	28.12.2025	15.00 - 17.00 Uhr
Samstag	29.11.2025 06.12.2025	09.00 - 12.00 Uhr

Altpapiersammlung TSV Wittislingen

Die Altpapiersammlung des TSV Wittislingen findet am **29.11.2025 ab 10:00 Uhr** statt.

Wir bitten um Beachtung!



ILE EGAUTAL
Mödingen-Wittislingen-Ziertheim

REGIONAL-BUDGET 2026

**30.000 €
FÜR DIE PROJEKTE**

**JETZT
BEWERBEN!**



ILE EGAUTAL
Mödingen-Wittislingen-Ziertheim

REGIONALBUDGET 2026

Durch das Regionalbudget stehen im Jahr 2026 **30.000 €** für die Förderung von Kleinprojekten in Wittislingen, Mödingen und Ziertheim zur Verfügung.

RAHMENBEDINGUNGEN

- Antragsberechtigt sind Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Gemeinden
- Es besteht kein kommerzieller Fokus
- Maximale Nettokosten des Kleinprojekts, abzgl. evtl. Preisnachlässe: 20.000 €
- Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %, maximal 5.000 €
- Die Umsetzung muss ab der Förderzusage bis spätestens 20. September 2026 erfolgen
- Antragsfrist: Mittwoch, 28. Januar 2026
- Alle weiteren Informationen zum Regionalbudget erhalten Sie in diesem Amtsblatt, auf unserer Website oder unter 09076 9509-21 (Fr. Rosenfelder)

**WIR FREUEN UNS AUF
IHRE BEWERBUNG!**

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

10.11.2025

Jakob Fuchsluger,
Sohn von Marie und Johannes
Fuchsluger,
Ziertheim



Herzlichen Glückwunsch

Geburtstagsjubilare

90. Geburtstag

Herr Hubert Reiser,
Ziertheim GT Dattenhausen,
am 01.12.2025

90. Geburtstag

Frau Brigitte Langenbacher
Wittislingen GT Zöschlingsweiler,
am 02.12.2025



85. Geburtstag

Herr Franz Weinmann,
Wittislingen,
am 09.12.2025

Den Jubilaren und allen nicht genannten Jubilaren wünschen wir auf diesem Wege alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Social Media Kanäle



WhatsApp

Verwaltungsgemeinschaft
Wittislingen



Instagram

vg.wittislingen



Facebook

Verwaltungsgemeinschaft
Wittislingen



Fahrplan der Kreisfahrbücherei

Dienstag, 02.12.2025

Reistingen, Bushaltestelle	13.30 - 14.00 Uhr
Dattenhausen, Kirche	14.10 - 14.25 Uhr
Ziertheim, Gasthaus Hirsch	14.35 - 15.00 Uhr
Mödingen, St.-Otmar-Straße	15.10 - 15.35 Uhr
Bergheim, Kirche	15.50 - 16.20 Uhr
Zöschlingsweiler, Mödinger Straße	16.35 - 16.50 Uhr
Wittislingen, Marktplatz	17.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch, 03.12.2025

Schabringen, Bushaltestelle	17.45 - 18.00 Uhr
-----------------------------	-------------------

Aus der Gemeinschaftsversammlung der VG Wittislingen

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben sich in der Sitzung am 19.11.2025, mit folgenden Themen befasst:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 - Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2025 einschließlich seiner Anlagen entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Entwurf.

2. Haushaltssatzung 2026 - Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 einschließlich seiner Anlagen entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Entwurf.

Einweihung der sanierten Grund- und Mittelschule Wittislingen – Ein Festakt voller Freude und Dankbarkeit

Am 21. November 2025 wurde in Wittislingen ein bedeutender Schritt für unsere Schule gefeiert: Die Grund- und Mittelschule, die im Rahmen einer umfassenden Sanierung und Modernisierung grundlegend erneuert wurde, öffnete ihre Türen im feierlichen Rahmen für die Öffentlichkeit. Die Einweihung zog zahlreiche Gäste an, darunter die Gemeinderäte sowie die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen.

Die Feier begann mit einem stimmungsvollen Auftakt durch die Bläserklasse der Schule, die unter der Leitung von Ingrid Menzel mehrere Stücke spielte. Der Klang der Instrumente begleitete die Gäste in die festliche Stimmung des Tages und leitete die Begrüßung durch Thomas Baumann, Schulverbandsvorsitzender und Bürgermeister der Gemeinde Ziertheim, ein. In seiner Eröffnungsrede erinnerte Baumann an die Bedeutung des Projekts für die Region und betonte, dass die Sanierung ein starkes Zeichen für den Stellenwert von Bildung in der Gemeinschaft sei.

Nach dieser Begrüßung folgte ein Grußwort von Andrea Eisenreich, der Schulamtsdirektorin des Schulamts Dillingen, die auch im Namen von Landrat Markus Müller sprach. Sie hob hervor, dass die Schule nicht nur als ein zentraler Lernort für die Kinder und Jugendlichen der Region fungiere, sondern dass die umfassenden Baumaßnahmen die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungszukunft schaffen. Die Sanierung sei somit nicht

nur eine Investition in die Infrastruktur, sondern auch in die Chancen und Perspektiven der Schülerinnen und Schüler. Es folgte die Ansprache von Bürgermeister Thomas Reicherzer, der die Gäste mit einer erfreulichen Nachricht überraschte: Trotz anfänglicher Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung konnte die bayerische Staatsregierung den Großteil der zugesagten Fördermittel zeitnah bereitstellen. Dadurch konnte die Gemeinde das umfangreiche Projekt ohne teure Zwischenfinanzierungen abschließen. „Diese Nachricht ist eine große Erleichterung für uns, und ich danke unserem Landtagsabgeordneten Manuel Knoll, der sich für eine zügige Auszahlung eingesetzt hat“, erklärte Reicherzer. Mit Gesamtkosten von 2,7 Millionen Euro, von denen 1,2 Millionen Euro vom Freistaat Bayern bezuschusst wurden, bezeichnete der Bürgermeister die Sanierung der Schule als einen wahren Meilenstein für die Verwaltungsgemeinschaft und als das „größte Projekt der letzten Jahre“. Es sei nicht nur ein bedeutender Schritt in Richtung baulicher Sicherheit, sondern sorge auch für vollständige Barrierefreiheit – ein wichtiger Fortschritt sowohl für die Schüler als auch für das Lehrpersonal.

Ein besonderer Moment der Feier war die Segnung des Gebäudes durch Pfarrer Alois Lehmer. Mit dem kirchlichen Segen wurde die Schule nicht nur in ihrer neuen, modernen Form gewürdigt, sondern auch symbolisch auf ihre wichtige Rolle im Leben der Kinder und Familien der Region eingestimmt. Dieser feierliche Augenblick unterstrich die Bedeutung der Schule als Ort des Lernens, der Begegnung und des gemeinschaftlichen Wachstums – ein Raum, in dem nicht nur Wissen vermittelt wird, sondern auch Werte für die Zukunft.

Die Feierlichkeiten wurden musikalisch von der Bläserklasse begleitet. Den krönenden Abschluss bildete die Aufführung der Europahymne, bei der die Schülerinnen und Schüler nicht nur musikalisch glänzten, sondern auch textsicher die erste Strophe der „Ode an die Freude“ sangen.

Der anschließende Rundgang gab den Gästen die Gelegenheit, sich von den umfangreichen Sanierungsmaßnahmen zu überzeugen. Architekt Michael Gumpp erläuterte dabei die verschiedenen Aspekte der Umbaumaßnahmen: Von den 92 neuen Brandschutztüren über zusätzliche Fluchtwege bis hin zum neu eingebauten Aufzug, der das gesamte Gebäude barrierefrei macht. Besonders hervorzuheben war auch der Ausbau der sanitären Einrichtungen, die neuen Böden sowie die verbesserte Dachabdichtung. Die Schule ist jetzt nicht nur sicher, sondern auch ein Ort, an dem sich die Kinder und Lehrkräfte rundum wohlfühlen können“, betonte Gumpp während des Rundgangs.

Zum Ausklang der Veranstaltung gab es einen gemütlichen Empfang mit Häppchen und Getränken, bei dem sich die Gäste in lockerer Atmosphäre über das gelungene Projekt austauschten. Gemeinschaftsvorsitzender Reicherzer und alle anderen Redner bedankten sich herzlich bei den zahlreichen Mitwirkenden und betonten den großen Einsatz, der für die Realisierung dieses Projekts notwendig war.

Mit der Einweihung der sanierten Grund- und Mittelschule Wittislingen wurde nicht nur ein bedeutendes Bauprojekt abgeschlossen, sondern auch ein starkes Signal für die Zukunft der Bildung im Egautal gesetzt. Die Schule ist nun bestens gerüstet, den Schülerinnen und Schülern der Region eine sichere, moderne und barrierefreie Lernumgebung zu bieten. Ein wahrer Gewinn für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, die nicht nur in die bauliche Substanz, sondern vor allem in die Zukunft der kommenden Generationen investiert hat.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz sowie dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Dillingen a.d.Donau

Aufgrund des bei Tenor 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, bei Tenor 2: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 20024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, ergeht

für das Gebiet des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Tieren im Landkreis Dillingen a.d.Donau halten, haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Dillingen a.d.Donau haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel im Landkreis Dillingen a.d.Donau halten, haben sicherzustellen, dass
a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstabens

b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Dillingen a.d.Donau.

4. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines

Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de/>) entnommen werden.
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 der Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die behördliche Kenntnis über alle relevanten Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung unabdingbar.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden
(Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock).

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 51 - Veterinärwesen
Dillingen a.d.Donau, den 17.11.2025

Birner
Regierungsrätin

Archive

Achtung Vereinsvorstände!

Aus gegebenem Anlass wiederholen wir dringend nochmals den Aufruf an die Vereine.

Vereine sind mit der Geschichte unserer Heimat sehr eng verbunden. Viele haben bereits bewegte Zeiten hinter sich. In der Regel ist alles aufgeschrieben worden. Davon sollte nichts verloren gehen. Aber wir haben leider Vereine, die nicht mehr lückenlos Unterlagen seit der Gründung besitzen. Schlechte Zeiten, häufige Vorstandswechsel und Zeiten ohne Vorstand können Gründe hierfür sein. Auch fehlendes Bewusstsein über die Wichtigkeit von Informationen für spätere Generationen haben wir feststellen müssen.

Es ist auch nicht immer einfach, relativ viele Unterlagen privat unter zu bringen. Die Archive in unseren Orten sind gerne bereit zu beraten und mitzuhelfen, um die Unterlagen kostenlos und fachgerecht zu verwahren. Sie stehen selbstverständlich den Vereinen jederzeit zur Verfügung, wenn für eine Broschüre, Festschrift oder zur Vorbereitung von Ehrungen Nachforschungen gemacht werden sollen. Bringen Sie alles, was aktuell nicht mehr verwendet wird, zur Verwahrung: Protokollbücher, Kassenbücher, Chroniken, Festschriften, Bilderalben von Festen und vom Vereinsleben, Urkunden, Satzungen, usw.

Angesprochen sind auch ehemalige ehrenamtlich Tätige, welche ihre Unterlagen noch nicht weitergegeben konnten.

Die Archivare freuen sich über jeden Kontakt:

Mödingen, Bergheim Arnold Harlacher Telefon 594
Wittislingen, Schabringen Harald Lemmer Telefon 442
Ziertheim, Dattenhausen, Eugen Zacher Telefon 655
Reistingen

derfähige Gesamtausgaben den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen. Die Projekte können mit einer Fördersumme von bis zu 5.000 Euro der Kosten gefördert werden. Eine Aufteilung eines einzelnen Projektes zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig. Ebenso können Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf (Förderung) unter 500 Euro netto nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der Kosten, maximal 5.000 Euro.

Es stehen insgesamt 30.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Demzufolge können in Abhängigkeit von den Kosten der einzelnen Projekte mindestens sechs Projekte über das Regionalbudget gefördert werden.

Grundsätzlich kann eine Bandbreite an Ideen und Maßnahmen gefördert werden – vorausgesetzt das Kleinprojekt erfüllt die Grundvoraussetzungen und Auswahlkriterien für eine Förderung.

Was kann gefördert werden?

Vereinfacht gesagt: Projekte, die das Gemeinwohl steigern und zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort beitragen.

Als förderfähig gelten z.B. Kleinprojekte zur...

- ... Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- ... Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- ... Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- ... Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
- ... Umsetzung von ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen
- ... Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Beispiele aus Projekten der vergangenen Jahre:

Umgestaltung oder Errichtung öffentlicher Plätze, Erweiterung von Spielplatzangeboten, interkommunal nutzbare „Liftaßsäule“ für kulturelle Veranstaltungen, Ulrichsgarten in Wittislingen, Mühlendenkmal in Wittislingen, Erweiterungen bzw. Aufrüstung verschiedener Vereinsheime oder Sportplätze für individuelle Vereins- und Öffentlichkeitsbelange, Themenstation und Naturlehrpfad für Kinder, Insektenhotels, Filmausrüstung für Mittelschule Wittislingen, Storchen-TV vom Wittislinger Kirchturm, Defibrillatoren, Kneippanlagen in verschiedenen Ortsteilen

Dabei müssen die Projekte auch im Einklang mit den Entwicklungszielen (Handlungsfelder) der ILE Egautal stehen.

Kriterien zur Projektauswahl

Die eingereichten Projektanträge werden durch die ILE Egautal auf die Einhaltung formeller Kriterien (Finanzrahmen, Projektdauer, Lage im ILE-Gebiet etc.) überprüft und zur Entscheidung einem Entscheidungsgremium, das sich aus Bürgerinnen und Bürgern der drei Gemeinden zusammensetzt, vorgelegt.

Die Kriterien zur Projektauswahl im Gremium sind folgende:



Regionalbudget 2026

Mit örtlichen Projekten zu mehr Lebensqualität beitragen

Aufruf zur Einreichung von Projektideen

Die ILE Egautal fördert nächstes Jahr erneut Kleinprojekte über das zur Verfügung stehende Regionalbudget. Ab sofort können Ideen für entsprechende Projekte entwickelt und im Rathaus in Form von Projektbeschreibungen eingereicht werden!

Wer Interesse hat, derartige Kleinprojekte umzusetzen, findet nachfolgend alle erforderlichen Informationen.

Was ist das Regionalbudget?

Das „Regionalbudget“ ist ein Förderprogramm im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) in Bayern, das auf die Umsetzung von „Kleinprojekten“ ausgerichtet ist. Die ILE Egautal hat sich für dieses Förderprogramm beworben und vom Amt für Ländliche Entwicklung Schleswig-Holstein wie in den Vorjahren den Zuschlag für den Einsatz des Regionalbudgets erhalten.

Als „Kleinprojekt“ werden Vorhaben bezeichnet, deren för-

Kriterium 1: Beitrag zur Zielerreichung des ILEKs

4 Punkte	interkommunal in der ILE-Region und mindestens zwei Handlungsfelder werden tangiert
3 Punkte	mindestens zwei Handlungsfelder werden tangiert
3 Punkte	interkommunal in der ILE-Region und ein Handlungsfeld wird tangiert
2 Punkte	ein Handlungsfeld wird tangiert
0 Punkte	kein Handlungsfeld wird tangiert ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>

Kriterium 2: Öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

3 Punkte	generell öffentlich zugänglich
2 Punkte	kann auf Anfrage anderer Bewohner/ Vereine/ Kommunen genutzt oder kurzzeitig zugänglich gemacht werden
1 Punkt	ist zumindest für eine weitere, vom Antragssteller unabhängige Gruppe, zugänglich
0 Punkte	ist nur dem Antragssteller zugänglich

Kriterium 3: Innovationsgrad

4 Punkte	neu für die ILE-Region
2 Punkte	neu für den Ort bzw. den Ortsteil der Umsetzung
1 Punkt	verbessert ein zuvor bestehendes Angebot
0 Punkte	ersetzt lediglich ein schon bestehendes Angebot ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>

Kriterium 4: Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement

5 Punkte	wird von Ehrenamtlichen zusätzlich zu ihrem sonstigen Engagement umgesetzt und die Öffentlichkeit wurde beteiligt (bspw. in Form einer Befragung, eines Workshops oder Ortstermins)
4 Punkte	wird von Ehrenamtlichen zusätzlich zu ihrem sonstigen Engagement umgesetzt ohne eine Beteiligung der Öffentlichkeit
3 Punkte	wird von Ehrenamtlichen im Rahmen allgemeiner Vereinsarbeit umgesetzt
2 Punkte	wird von einem kommunalen Träger im Rahmen der ILE Egautal umgesetzt und die Öffentlichkeit wurde beteiligt
1 Punkt	wird auf Anregung von Bürger*innen durch einen kommunalen Träger ohne weitere Beteiligung der Öffentlichkeit umgesetzt
0 Punkte	soll nicht auf Anregung und ohne Beteiligung der Bürgerschaft umgesetzt werden ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>
0 Punkte	dient gewerblichen Zwecken oder einer vornehmlich Gewinnerzielung ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>

Kriterium 5: Vernetzung bei Zusammenarbeit

4 Punkte	steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bzw. Akteure in unterschiedlichen Kommunen
2 Punkte	steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure innerhalb einer Kommune
0 Punkte	keine Vernetzung und Zusammenarbeit

Kriterium 6: Aufenthaltsqualität

2 Punkte	steigert die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum (bspw. ein öffentlicher Platz)
1 Punkt	steigert die Aufenthaltsqualität im privaten Raum (bspw. ein Vereinsgelände)
0 Punkte	hat keinen positiven Einfluss auf die Aufenthaltsqualität

Weitere Einzelheiten hierzu, finden Sie in den ergänzenden Verfahrensbestimmungen, die auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen abrufbar sind.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Wer kann gefördert werden?

Eine Förderung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder natürliche Personen und Personengesellschaften beantragen. Das heißt, insbesondere örtliche Vereine, Institutionen, Privatpersonen oder auch die drei Gemeinden der ILE Egautal sowie die Verwaltungsgemeinschaft.

Der Weg zur Förderung

Weitere Informationen sowie alle Formulare zur Beantragung eines Regionalbudgets finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen unter der Rubrik ILE.

Für Ihre Projektidee ist eine Antragstellung mit dem Förderformular des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF), s. o.g. Homepage vorzunehmen. Danach folgt eine grundsätzliche Prüfung der Förderwürdigkeit. Bei vollständiger Vorlage aller Antragsunterlagen, wird das Projekt für die Sitzung des Entscheidungsgremiums im Februar 2026 vorbereitet. Anhand der vorhandenen Auswahlkriterien wird entschieden, ob das Projekt gefördert werden kann. Erst nach einem positiven Beschluss und einer schriftlichen Vereinbarung (privatrechtlicher Vertrag) zwischen der ILE Egautal und dem Projektträger bzw. der Projektträgerin darf mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

Sollten Sie eine Zusendung der erforderlichen Formulare benötigen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Verfahrensschritte und Termine

1. Schritt: Abgabe Förderanfrage (Antrag)

Abgabe der Förderanfrage mit Projektbeschreibung und Kostenprognose **spätestens bis Mittwoch, 28. Januar 2026**

per Post: ILE Egautal, Marienplatz 6,
89426 Wittislingen

per E-Mail: gabriele.rosenfelder@vg-wittislingen.de

2. Schritt: Abgabe der Abrechnung

Das Projekt muss **bis spätestens 20. September 2026** durchgeführt und vollständig abgerechnet sein (letztes Rechnungs- und Zahlungsdatum).

Spätester Termin für die Einreichung des Durchführungs-nachweises bei der ILE Egautal ist der **01. Oktober 2026**.

Hinweis:

Das Projekt ist durch den Antragsteller vorzufinanzieren. Die Auszahlung der Förderung wird Ende 2026 erwartet.

Thomas Reicherzer
Gemeinschaftsvorsitzender



Aus dem Gemeinderat Mödingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen hat sich in seiner Sitzung vom 17.11.2025, mit folgenden Themen befasst

1. Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Mödingen

Der Gemeinderat Mödingen beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) gemäß Anlage.

2. Bebauungsplan Gewerbegebiet "Die Wühl - Erweiterung"; Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Die Wühl - Erweiterung“

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Die Wühl – Erweiterung“.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemeinde Mödingen, Gemarkung Mödingen Flst. Nr.:

1735/10 (teilflächig) – Nutzung = Eingrünung,
Erschließungsstraße
1735 (teilflächig) – Nutzung = Gewerbegebiet
1735/1 (teilflächig) – Nutzung = Gewerbegebiet
1735/9 (teilflächig) – Nutzung = Gewerbegebiet
1736 (vollständig) – Nutzung = Acker
1737 (vollständig) – Nutzung = Acker
1738 (vollständig) – Nutzung = Acker
1739 (vollständig) – Nutzung = Acker

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flst. Nr. 1735, 1735/1, 1735/9
(Gewerbegebiet)

Flst. Nr. 1735/10
(Erschließungsstraße Wühlweg)

Im Osten: Flst. Nr. 1682 (Feldweg)

Im Süden: Flst. Nr. 1740 (Acker)

Im Westen: Flst. Nr. 1745 (Geh- und Radweg),
Flst. Nr. 1746 (Verkehrsfläche DLG 4).

Im Planungsbereich wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Die Verwaltung wird angewiesen, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.2. Billigungsbeschluss Vorentwurf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen billigt den vom Ingenieurbüro HPC, Harburg gefertigten Vorentwurf des Bebauungsplans „Die Wühl - Erweiterung“ mit Stand vom 20.10.2025 mit Begründung, Planzeichnung und Satzung gleichen Datums.

2.3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Die Wühl - Erweiterung“ durchzuführen.

3. Bauantrag 11-25 MÖ für die Instandsetzung und Umnutzung der Nuitenmühle Mödingen mit nordseitigem Wohn- und Scheunenanbau auf Fl.Nr. 2056 und 1764, Gem. Mödingen

1. Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Bauantrag 11-25 MÖ für die Instandsetzung und Umnutzung der Nuitenmühle Mödingen mit nordseitigem Wohn- und Scheunenanbau auf Fl.Nr. 2065 + 1764, (Klosterstraße 11), Gem. Mödingen.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mödingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 14.05.2004

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Mödingen folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsgebührensatzung vom 14.05.2004, zuletzt geändert am 01.12.2006 und 17.12.2019:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestattungsgebühren bei einer **Erdbestattung** betragen 737,80 €
(für die Grabherstellung und Beisetzung – Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab sichern, Laufroste auf- und abbauen, Grabdekoration mit Kunstrasen, Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Aufbau des Sargversenkungsapparates, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Bestattungsgebühren bei einer **Feuerbestattung** betragen 249,90 €

(für die Grabherstellung und Beisetzung – Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab sichern, Laufroste auf- und abbauen, Grabdekoration mit Kunstrasen, Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Aufbau des Sargversenkungsapparates, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)

§ 3

§ 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (Bestattungszeiten: Montag bis Freitag) 124,95 €

§ 4

§ 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:
Träger bei Bedarf 65,45 €

§ 5

§ 5 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für sonstige Leistungen die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesondert Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Mödingen, den 18.11.2025

Walter Joas
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Die Wühl – Erweiterung“

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans „Die Wühl – Erweiterung“, Gemeinde Mödingen und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Die Wühl – Erweiterung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren beschlossen. Ziel des Plans ist es den aktuellen Bedarf an Gewerbe- flächen ortsansässiger Firmen gerecht zu werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der Fl. Nrn. 1736, 1737, 1738 und 1739, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1735, 1735/1, 1735/9 und 1735/10 der Gemarkung Mödingen und weist eine Gesamtfläche von ca. 3,1 ha aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Die Wühl – Erweiterung“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht nötig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen hat in der Sitzung den vom Ingenieurbüro HPC AG, Harburg gefertigten Vorentwurf des Bebauungsplans „Die Wühl – Erweiterung“ mit Stand vom 17.11.2025 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 17.11.2025 mit Begründung gleichen Datums liegt in der Zeit vom

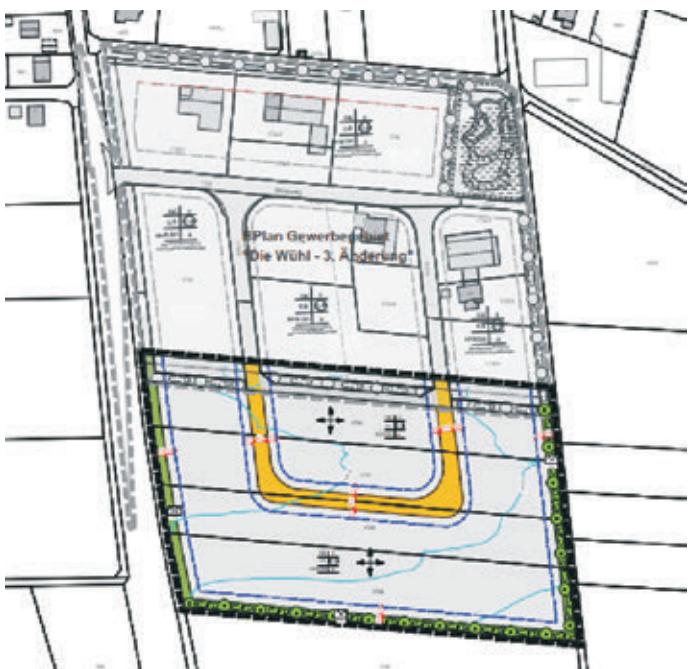
01.12.2025 bis 12.01.2026

zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen zur Einsichtnahme aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter: www.vg-wittislingen.de -> „Aktuelle & Info“ -> „Bekanntmachungen“.

Aufgrund der Weihnachtsferien und Feiertage wurde die Dauer der Auslegung angemessen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus verlängert. Während der Auslegungsfrist

können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen abgegeben werden. Die Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen schließt die Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauleitplanung-harburg@hpc.ag ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allgemeinen Information.



Walter Joas
Erster Bürgermeister

MARKT WITTISLINGEN
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



Aus dem Gemeinderat Wittislingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittislingen hat sich in seiner Sitzung vom 18.11.2025 mit folgenden Themen befasst

1. Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wittislingen

Der Marktgemeinderat Wittislingen beschließt die in der Sitzung vorgelegte, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) gemäß Anlage.

2. Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wittislingen

Der Marktgemeinderat Wittislingen beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags -und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

3. Bauantrag 24-25 Wi für den Neubau einer Kfz-Werkstatt mit Betriebsleiterwohnung auf Fl.Nr. 2018/15, Gmk. Wittislingen

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag 24-25 Wi für den Neubau einer Kfz-Werkstatt mit Betriebsleiterwohnung auf Fl.Nr. 2018/15, Gmk. Wittislingen und zum Antrag auf Ausnahme für die Betriebsleiterwohnung.

4. Isolierte Befreiung 25-25 Wi (ISO) für den Neubau eines Stellplatzübergreifenden Carports auf Fl.Nr. 3750/1, Gmk. Wittislingen

Der Gemeinderat erteilt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen der Ortsabrandungssatzung „Schindbühl“ bis zur Straße „Hinterm Wasser“ für den Neubau eines Stellplatzübergreifenden Carports auf Fl.Nr. 3750/1, Gmk. Wittislingen.

Folgende Befreiungen zur o.g. Ortsabrandungssatzung wurden beantragt:

- Dachform (Flachdach statt Satteldach)
- Dachneigung (ca. 2° statt mind. 24°)
- Dacheindeckung (anthrazitgraues Trapezdach statt hellrotem, schuppenartigen Material)
- Überschreitung der Baugrenze

5. Grundsätzliche Beschlussfassung über den schrittweisen Ausbau der Gehwege im Bereich Wiesenber

Der Gemeinderat beschließt den schrittweisen Ausbau der Gehwege im Bereich Wiesenber/Gartenstraße in den nächsten Jahren. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme im Haushaltsplan für die nächsten Jahre vorzusehen.

6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen vom 29.07.2025, 23.09.2025 und 21.10.2025

6.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 29.07.2025:

6.1.1. Vergabe der Arbeiten zur Erweiterung der Zaunanlage im Kindergarten Wittislingen

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten zur Erweiterung der Zaunanlage im Kindergarten Wittislingen an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Haus & Garten Michael Schmidt aus Dillingen zu einem Brutto-Angebotspreis von 5.753,35 € zu vergeben.

6.1.2. Vergabe zum Ausbau der "Bächlesbrücke" in Wittislingen

Der Gemeinderat beschließt, die Brücken-, Straßen- und Tiefbauarbeiten zum Ausbau der „Bächlesbrücke“ an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Hochstatter aus Wittislingen zu einem Brutto-Angebotspreis von 368.264,35 € abzgl. 3 % Nachlass, somit 357.216,42 € zu vergeben.

6.2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 23.09.2025:

6.2.1. Stromliefervertrag Straßenbeleuchtung ab 01.01.2026

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss des Vertrages zwischen dem Markt Wittislingen und der ENBW über die Stromlieferung im Bereich Straßenbeleuchtung im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027.

Herzliche Einladung zur Bürgerversammlung 2025 in Wittislingen und Schabringen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ich lade Sie sehr herzlich zur Teilnahme an einer der beiden Bürgerversammlungen ein.

Datum: Dienstag, 02.12.2025
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Grund- und Mittelschule Wittislingen,
Aula, Markstatt 4, Wittislingen

Datum: Donnerstag, 04.12.2025
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: FSV Zöschlingsweiler-Schabringen
Erwin-Guffler-Straße 1, Schabringen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Aussprache über gemeindliche Angelegenheiten

„Wittislinger Geschichten“

Suchen Sie noch ein preiswertes, aber hochinteressantes und unterhaltsames Weihnachtsgeschenk? Besuchen Sie über die Feiertage Verwandte und Bekannte?

Brauchen Sie ein Mitbringsel oder ein Gastgeschenk, das langlebig, anschaulich und gut aufgemacht ist?

Wir bieten im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten die Bände 1, 2 und 3 der „Wittislinger Geschichten“ zum Sonderpreis von je 5 Euro an.

Die lesenswerten Themen sind interessant für Jung und Alt: Der heilige Ulrich mit Legenden und Brauchtum, 400 Jahre Fabrik von den Papyrer bis zur Spinnerei und Weberei, Sagen von Wittislingen, Wallfahrten, das Geheimnis der Feldgeschworenen, historische Hausnamen, verschwundene Orte um unsere Gemeinde, wie wurde ein armes Bauernmädchen zur Mitbegründerin der Regens-Wagner-Stiftungen, altes Handwerk, ein besonderes Fachwerkhaus, wie lange kommt schon Trinkwasser aus der Leitung, und viele andere Heimatgeschichten.

Alle Bücher sind äußerst reich bebildert.

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Wasserrechtliches Verfahren für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Wittislingen in die Egau (Gewässer II. Ordnung)

Der Markt Wittislingen hat unter Vorlage der Planung des Ing.-Büros Dippold + Gerold vom 18.02.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wittislingen in die Egau beantragt, nachdem die mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 02.02.2006, Az. 42-632/12 erteilte Erlaubnis bis zum 31.12.2025 befristet war.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wittislingen erstreckt sich auf den Markt Wittislingen einschließlich der Ortsteile Schabringen und Zöschlingsweiler.

Sämtliche Abwässer aus dem Einzugsgebiet werden der zentralen mechanisch biologischen Kläranlage Wittislingen zugeführt, dort gereinigt und dann in die Egau abgeleitet.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen bei

**der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen (Rathaus),
Marienplatz 6, 89426 Wittislingen
im Bauamt (Zimmer-Nr. 7)
vom 01.12.2025 bis 02.01.2026**

zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden möglich (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage unter www.vg-wittislingen.de – Aktuelles & Info – Bekanntmachungen einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift beim Markt Wittislingen, der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen (Marienplatz 6, 89426 Wittislingen) und im Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer 337) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformenfordernis und sind daher unwirksam!

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau ortsüblich bekannt gegeben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3

BayVwVfG).

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Thomas Reicherzer
Erster Bürgermeister



Klimaschutzprämie

Der Markt Wittislingen erhält 1.113,09 Euro LEW Klimaschutzprämie für die Betriebsoptimierung elektrischer Anlagen. Gefördert werden Kommunen im Gebiet vom LEW-Verteilnetz sowie in angrenzenden Landkreisen.

Insgesamt werden in diesem Jahr 100.000,00 € über die LEW-Klimaschutzprämie vergeben. Die konkrete Förderhöhe pro Kommune hängt von der jeweiligen Einwohnerzahl und der Gesamtzahl der eingegangenen Anträge ab.

Mit der LEW-Klimaschutzprämie unterstützt die LEW eine große Bandbreite an Projekten, die von der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen über die klimafreundliche Energiegewinnung bis hin zur Energieverbrauchsoptimierung reichen. Seit 2015 wurden so bereits mehr als 800 kommunale Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 30 Millionen Euro unterstützt. Der Markt Wittislingen profitierte bereits in der Vergangenheit von der Klimaschutzprämie der LEW.

Abgabe Zählerstände Wasser und Abwasser

In diesen Tagen erhalten Sie die Zählerkarten zur Abgabe der Wasserzählerstände zur Jahresendabrechnung 2025.

Wir bitten Sie, uns die Zählerkarten bis spätestens 07. Dezember 2025 zurückzusenden.

Nutzen Sie doch die Online-Eintragung! Unter www.vg-wittislingen.de bei „Das Neueste aller Gemeinden“ können Sie bequem zu jeder Uhrzeit von Zuhause aus die Zählerstände eintragen. Einfacher geht es nur noch mit QR-Code. Im letzten Jahr nutzten den Online-Service bereits rund 40 % der Verbraucher in den Gemeinden Wittislingen und Ziertheim.

Bitte beachten Sie den Abgabetermin, da wir sonst den Verbrauch für Ihre Jahresabrechnung schätzen müssen.

Ortsgeschichte

Die örtliche Geschichte ist so greifbar, spannend und so wertvoll für ein gutes Miteinander. Eine Ortschronik schafft lebendige Berührungspunkte.

Wir suchen für den Markt Wittislingen mit seinen Ortsteilen einen Chronisten. Er hält die aktuellen Geschehnisse im Ort fest und fotografiert sie. Er arbeitet selbstständig.

Die Chronistin oder der Chronist haben die volle Unterstützung vom Archivar, des Archives und des Heimatvereins.

Auskünfte und Fragen beantwortet gerne Archivar Harald Lemmer, Tel. 442.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wittislingen (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wittislingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wittislingen:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschoss-

fläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinne von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,02 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,88 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn-

durchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

mit 2,5 m³/h **52,00 €/Jahr**

mit 6 m³/h **66,00 €/Jahr**

mit 10 m³/h **100,00 €/Jahr**

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

mit 4 m³/h **52,00 €/Jahr**

mit 10 m³/h **66,00 €/Jahr**

mit 16 m³/h **100,00 €/Jahr**

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührentschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührentschuld neu.

§ 12 Gebührentschuldner

(1) Gebührentschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührentschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührentschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührentschuld gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührentschuldners fällig.

(2) Auf die Gebührentschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

(3) Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Wittislingen vom 26.06.2019 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2021 außer Kraft.

Wittislingen, den 20.11.2025

Thomas Reicherzer

1. Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wittislingen

vom 12.10.2017 (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wittislingen folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wittislingen vom 12.10.2017, zuletzt geändert 29.10.2021:

§ 1

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,93 € pro Kubikmeter** Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt Wittislingen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedri-

geren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, oder
- b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wittislingen, den 20.11.2025

Thomas Reicherzer

1. Bürgermeister

Vorfreude auf die Adventsfenster 2025 – Ein Dankeschön an alle Beteiligten

Die Adventszeit naht und auch in diesem Jahr öffnet sich wieder jeden Abend ein neues Adventsfenster in der Marktgemeinde Wittislingen. Ab dem 1. Dezember lädt jedes Fenster ab ca. 16:30 Uhr dazu ein, entdeckt zu werden – eine schöne Gelegenheit für Begegnung und gemeinsames Erleben der Vorweihnachtszeit.

Der Plan für die verschiedenen Adventsfenster ist als Einleger in diesem Amtsblatt beigefügt. Dort kann jeder nachlesen, wo und wann sich die einzelnen Fenster öffnen. Einige Fenster bieten zusätzlich kleine kulinarische Highlights, die die festliche Atmosphäre noch bereichern. Ein herzlicher Dank geht an alle, die sich an dieser Aktion beteiligen – durch kreative Fenstergestaltungen oder das Mitwirken an der Organisation. Gemeinsam wird die Adventszeit zu einem besonderen Erlebnis für alle.



Stimmungsvolles Laternenfest mit Beteiligung des Kindergartens

Am 11.11.2025 feierte die Kita Rappelkiste ein stimmungsvolles Laternenfest. In der Kirche eröffnete ein Wortgottesdienst den Abend, begleitet von einem kleinen Martinsspiel und der Ausgabe der Martinsbrote. Anschließend zogen die Kinder mit ihren selbstgebastelten Laternen zum Schulhof, wo sie gemeinsam mit den Erzieherinnen einen fröhlichen Laternenreigen tanzten. Den gemütlichen Abschluss bildete ein Fingerfoodbuffet, das der Elternbeirat organisiert hatte. Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern für ihre Beiträge.



Thomas Reicherzer
Erster Bürgermeister

GEMEINDE ZIERTHEIM
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



Sitzung des Gemeinderates Ziertheim

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Ziertheim findet am **Donnerstag, den 11.12.2025, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal, Hauptstraße 18, 89446 Ziertheim statt.

Die Details der Tagesordnung sind **ab 04.12.2025** (ab 19:00 Uhr) auf der Website der VG Wittislingen / Die Verwaltungsgemeinschaft / RIS-Portal und auf der Website der Gemeinde Ziertheim zu finden.

Abgabe Zählerstände Wasser und Abwasser

In diesen Tagen erhalten Sie die Zählerkarten zur Abgabe der Wasserzählerstände zur Jahresendabrechnung 2025.

Wir bitten Sie, uns die Zählerkarten bis spätestens 07. Dezember 2025 zurückzusenden.

Nutzen Sie doch die Online-Eintragung! Unter www.vgwittislingen.de bei „Das Neueste aller Gemeinden“ können Sie bequem zu jeder Uhrzeit von Zuhause aus die Zählerstände eintragen. Einfacher geht es nur noch mit QR-Code. Im letzten Jahr nutzten den Online-Service bereits rund 40 % der Verbraucher in den Gemeinden Wittislingen und Ziertheim.

Bitte beachten Sie den Abgabetermin, da wir sonst den Verbrauch für Ihre Jahresabrechnung schätzen müssen.

Aus der Verbandsversammlung

Der Zweckverband Renaturierung Dattenhauser Ried hat sich in seiner Sitzung vom 24.11.2025 mit folgenden Themen befasst:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 - Beratung und Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 einschließlich seiner Anlagen entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Entwurf.

2. Vorstellung Rechenschaftsbericht 2024 des Zweckverbandes "Renaturierung Dattenhauser Ried"

3. Jahresrechnung 2024 - Feststellung und Entlastung

3.1. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 40, 26 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend der in der Anlage 1 dargestellten Ergebnissen festgestellt.

3.2. Der Entlastung für die Jahresrechnung 2024 entsprechend Art. 40, 26 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO wird zugestimmt.

Hinweis:

Am **29.11.2025** ist der Wald in Reistingen aufgrund einer Drückjagd gesperrt.

Deshalb ist auch die Verbindungsstraße zwischen Reistingen und Eglingen gesperrt.

Wir bitten um Beachtung.

Thomas Baumann
Erster Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.



Störungsstellen
- 24 Stunden am Tag erreichbar -

- Gas:** EnBW ODR Ellwangen
Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402
Mödingen - Baugebiet Bergheim -
Tel. 07961/9336-1402
Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402
- Wasser:** Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen
Mödingen, Tel. 0800/2790279
Zweckverband Landeswasserversorgung
Langenau
Wittislingen Tel. 07345-9638-2120
Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120
- Strom:** EnBW ODR Ellwangen
VG-Bereich (ohne Schabringen)
Tel. 07961/9336-1401
Lechwerke Augsburg
Schabringen, Tel. 0800/5396380

**Standort Defibrillatoren
im Gebiet der Verwaltungs-
gemeinschaft Wittislingen**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
im Notfall ist es wichtig schnell zu handeln.
Defibrillatoren können Leben retten.

- **Standort Bergheim:**
Haus der Feuerwehr, Finninger Straße 19, Bergheim
- **Standort Dattenhausen**
Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang,
Regens-Wagner-Straße 10, Dattenhausen
- **Standorte Mödingen:**
- am Feuerwehrhaus, Hauptstr. 10
- Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerstr. 43,
(jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich), Mödingen
- **Standort Reistingen**
Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang,
Zugang über Kelterstraße, Reistingen
- **Standort Ziertheim**
- am Gebäude der Gemeindekanzlei, Hauptstr. 18
- am Eingang der Sporthalle
vom SV Ziertheim-Dattenhausen, Reistinger Str. 1
- **Standort Wittislingen:**
Geschäftsstelle der Kreis- und Stadtsparkasse
Wittislingen, im Raum des Geldautomaten,
Marienplatz 7, Wittislingen
- **Standort Schabringen:**
Außen am Feuerwehrhaus, linke Außenwand, Kirchplatz 7,
Schabringen
- **Standort Zöschlingsweiler:**
Bei den Glascontainern, Mathias-Sieber-Straße,
Zöschlingsweiler

**Einladung zur
Informationsveranstaltung**



„Qualifizierungskurs Kindertagespflege“

Möchten Sie Tagesmutter, Tagesvater oder Assistentkraft werden?



Donnerstag, den 04.12.2025

16:00 – 17:00 Uhr

Online

In der Veranstaltung erhalten Sie nähere Informationen zur Kindertagespflege und den genauen Ablauf des Qualifizierungskurses. Der Kurs findet immer dienstags und donnerstags ganztägig statt und wird in Kooperation mit dem Landratsamt Donauwörth durchgeführt. Insgesamt sind 160 Unterrichtseinheiten und ein Praktikum von 30 Stunden zu absolvieren.

Kursbeginn: **24.02.2026**

Kursgebühr: **400,00 €**

Nähere Informationen und Anmeldung

Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d. Donau
Fachberatung Kindertagespflege

E-Mail: Fb-tagespflege@landratsamt.dillingen.de



**Übertrittsveranstaltungen
am Albertus-Gymnasium Lauingen**
Zur ausführlichen Information von Eltern und Kindern,
die den Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe eines Gym-
nasiums planen, veranstalten wir den

**Informationsabend für Eltern
am Mittwoch, dem 14. Januar 2026, Beginn: 19:00 Uhr**

**und unseren Tag der offenen Tür für Kinder und Eltern
am Samstag, dem 24. Januar 2026
von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr.**

Am Informationsabend für Eltern werden die Ziele und Inhalte der Ausbildungsrichtungen, besondere Angebote des Albertus-Gymnasiums und Organisatorisches vorgestellt.

Beim Tag der offenen Tür können Eltern und Kinder das Schulhaus und ausgestellte Projekte besichtigen sowie in den Präsentationen der Fachschaften erste Einblicke in die Unterrichtsgestaltung am Albertus-Gymnasium gewinnen und den Lehrkräften bei der Arbeit über die Schulter schauen. Nach der Begrüßung in der Aula erfolgen zahlreiche Aktivitäten. Für persönliche Einzelberatungen durch die Schulleitung sowie die Beratungs- und Fachlehrkräfte ist ausreichend Zeit vorgesehen. Kinder, die ein Musikinstrument spielen, dürfen dieses und eigene Noten zum Vorspielen mitbringen. Vielfältige Aktivitäten und Projekte geben den Kindern und den Eltern einen Einblick in das Schulleben.

Informationsmaterial kann im Sekretariat unserer Schule unter Telefon (09072) 95387-0, per E-Mail unter info@albertus-gymnasium.de angefordert oder direkt von der Homepage heruntergeladen werden.

Die Schulleitung und das Beratungsteam stehen bereits jetzt jederzeit zur persönlichen Beratung und zum persönlichen Gespräch zur Verfügung. Terminvereinbarung gerne über das Sekretariat.

Internet-Seite des Albertus-Gymnasium Lauingen:
www.albertus-gymnasium.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Rufbusse haben wir am vergangenen Dienstag, 11.12.2025 sehr kurzfristig die Mitteilung erhalten, dass die **Bundesförderung bis einschließlich 30.04.2026 verlängert wurde.**

Im Hinblick auf die Beschlusslage im Landkreis bedeutet das, dass alle Rufbusse im Landkreis noch einmal bis 30.04.2026 verkehren können und werden. Dies ist bereits mit dem Verkehrsunternehmen sowie der Regierung von Schwaben besprochen, die Genehmigungen liegen auch bereits vor.

Das heißt, dass auch in diesem Zeitraum der Landkreis die erforderlichen Eigenmittel trägt und die beteiligten Städte und Gemeinden sich nicht finanziell beteiligen.

Ich bitte Sie daher, diese Verlängerung **bis 30.04.2026** in Ihrem Gebiet entsprechend zu kommunizieren, gleichzeitig aber auch, dass mit diesem Zeitpunkt die Rufbusse im Landkreis enden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung auch im Namen von Landrat Markus Müller.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Donauwörth

[bringt weiter.](#)

Berufe in Uniform - Infonachmittage im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Donauwörth

Berufe in Uniform - Unsere Polizei

Am **Freitag, 05. Dezember 2025 von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr** sind die Bayerische Polizei und die Bundespolizei im BiZ vor Ort und stellen ihre Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten vor. Hier bietet sich die Möglichkeit, alle Fragen im direkten Gespräch zu klären.

Berufe in Uniform – Zoll und Justizvollzugsdienst

Am **Freitag, 12. Dezember 2025** informieren Vertreter von Zoll und Justizvollzugsdienst in der Zeit von 14:30 bis 16:00 Uhr über ihre Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten und stehen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Berufe in Uniform – Unsere Bundeswehr

Am **Mittwoch, 28.01.2025 von 14:30 bis 17:00 Uhr** stellt sich die Bundeswehr unter dem Motto „Dein Start in die Grundausbildung“ vor. Wer schon immer mal wissen wollte, wie es sich anfühlt, eine Uniform zu tragen oder wie schwer denn der Rucksack eines Soldaten nun wirklich ist, kann das hier live an einem Hindernisparcours erleben! Informationen über die beruflichen Möglichkeiten, die sich bei der Bundeswehr bieten, werden natürlich auch geliefert – im Vortrag und im persönlichen Gespräch.
Anmeldung ist nicht erforderlich!

Veranstaltungsort:

Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Donauwörth
Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth
Bitte Seiteneingang benutzen!

Vereine Mödingen/Bergheim

TSV Mödingen/Bergheim

Im Rahmen der diesjährigen Generalversammlung des TSV Mödingen-Bergheim wurden mehrere langjährige Mitglieder aus der Vorstandschaft verabschiedet. Nach drei Jahren engagierter Mitarbeit als Beisitzer verlässt Maximilian Joas die Vorstandschaft, ebenso wie Florian Schaller, der den Verein zwölf Jahre lang tatkräftig unterstützt und bis zuletzt als Spielleiter vertreten hat. Sascha Mayr, der mit Michael Reschnauer und Florian Sing das Dreigestirn der Vorstandschaft gebildet hat, entschloss sich ebenfalls, sein Amt nach sechs Jahren niederzulegen. Ein ganz besonderer Dank gilt Josef Ebensberger, der über beeindruckende 40 Jahre hinweg mit großem Einsatz und Herzblut in verschiedenen Funktionen für den TSV tätig war. Der Verein bedankt sich bei allen für ihre wertvolle Arbeit, ihren Einsatz und ihre Verbundenheit zum TSV. Ihr Engagement hat das Vereinsleben über viele Jahre geprägt und entscheidend mitgestaltet. Der TSV Mödingen-Bergheim wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute und hofft, sie auch weiterhin als treue Fans unseres Vereins begrüßen zu dürfen.



Von links nach rechts: Florian Sing, Josef Ebensberger, Maximilian Joas, Michael Reschnauer

Schützenverein Mödingen 1895 e. V.

- Freitag, 28.11.** König- und Meisterschießen
- Freitag, 05.12.** König- und Meisterschießen
- Freitag, 12.12.** König- und Meisterschießen
- Freitag, 19.12.** Sternchenschießen und letztes König- und Meisterschießen
- Freitag, 02.01.** Dreikönigsschießen
- Freitag, 09.01.** Preisschießen
Schießbeginn, jeweils 19:30 Uhr

Voranzeige: 05.01. Dreikönigsfeier, Beginn ab 19.00 Uhr.

Zur Dreikönigsfeier mit Bekanntgabe der Meister und Könige, Gewinner des Dreikönigspokals sowie Preisverteilungen und Ehrungen sind alle recht herzlich eingeladen. Die Vorstandschaft

Musikverein Mödingen e. V.

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen, und wir, der Musikverein Mödingen, laden herzlich zu unserem traditionellen Jahresabschlusskonzert am 3. Adventsamstag, dem 13. Dezember 2025, um 19.30 Uhr in die Turnhalle des Klosters Maria Medingen ein.

(Saalöffnung 19.00 Uhr)

Den festlichen Abend eröffnen wie gewohnt die Jungen Egaутaler, bevor die Stammkapelle das musikalische Programm übernimmt.

Unter dem Motto „Hymnen der Musik“ haben die Musikerinnen und Musiker der Stammkapelle unter der Leitung von Marcel Neubauer ein abwechslungsreiches Konzert vorbereitet, in dem Sie so manche bekannte Melodie wiedererkennen werden. Freuen Sie sich auf entspannte musikalische Stunden mit Stücken von Queen und ABBA – und lassen Sie mit uns gemeinsam die 80er-Jahre wieder aufleben.

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch und laden alle herzlich ein, diesen besonderen Abend mit uns zu verbringen!

FFW Bergheim

Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung der Feuerwehr Bergheim findet am **Montag, den 01. Dezember 2025, um 19:30 Uhr** im Haus der Feuerwehr statt. Hierzu laden wir alle Vereinsmitglieder, sowie Bürgermeister Walter Joas und alle Gemeinderäte recht herzlich ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Satzungsänderung
§ 8 Vorstandsschaft
§ 11 Kassenführung
3. Neuwahl der Vorstandsschaft
4. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Der Entwurf der neuen Satzung liegt ab sofort im Floriansheim aus.

Die Vorstandsschaft

Bergheimer Badwanna Club e. V.

Die diesjährige Waldweihnacht findet am **23.12.2025** statt.
Treffpunkt ist um 18.00 Uhr an der Kirche.

Bitte bringt eine Tasse mit und denkt an warme Kleidung.

**Der Bergheimer Badwanna Club
wünscht Allen ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jahr 2026.**

Die Vorstandsschaft

Vereine Wittislingen

TSV Wittislingen

Abt. Jugendfussball

Nikolausdienst

Auch in diesem Jahr bietet die Jugendabteilung Fußball des TSV Wittislingen einen Nikolaus für Familien in Wittislingen den Ortsteilen Mödingen, Bergheim, Ziertheim, Zöschlingsweiler und Schabringen an. Für seine Dienste

wird der Nikolaus auf Spendenbasis entlohnt, die der Jugend der Abteilung Fußball zu Gute kommt. Bei Interesse, Fragen zum Nikolausdienst oder Reservierung melden Sie sich bitte **bis spätestens 30.11.2025** bei Irmgard Böhm per E-Mail: jugendfussball@tsv-wittislingen.de oder telefonisch unter 0175/1765271

Die Altpapiersammlung des TSV Wittislingen findet am **29.11.2025 ab 10:00 Uhr** statt.



Abt. Handball

Handball HSG Lauingen-Wittislingen

Heimspiele in der Schulsporthalle Wittislingen

Sonntag, 30.11.25

17:00 Uhr männl.B gg Leipheim

Samstag, 06.12.25

13:00 Uhr weibl.B gg Bäumenheim
15:00 Uhr weibl.C gg Gundelfingen
17:00 Uhr männl.C gg Haunstetten

Sonntag 07.12.25

ab 09:00 Uhr E-2 Spieltag

Heimspiele Stadthalle Lauingen

Sonntag, 07.12.25

ab 10:30 Uhr männl.D Spieltag

Auswärtsspiele:

Samstag, 29.11.25

ab 14:00 Uhr E-Jugend in Günzburg
16:00 Uhr Damen in Haunstetten

Sonntag, 30.11.25

13:30 Uhr weibl.B in Schrobenhausen
18:00 Uhr Herren1 in Günzburg

Samstag, 06.12.25

15:30 Uhr Herren2 in Göppingen
18:00 Uhr männl.A in Friedberg

Sonntag, 07.12.25

13:00 Uhr Damen2 in Königsbrunn

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

Weihnachtsfeier

Am **morgigen Samstag, den 29.11.2025** findet um **18:30 Uhr** unsere diesjährige Weihnachtsfeier im Gerätehaus statt. Hierzu sind alle aktiven Mitglieder mit Partner sowie die Jugendgruppe herzlich eingeladen.

Jugendübung

Am **Montag, den 01.12.2025** findet um **18:00 Uhr** eine Jugendübung statt.

Gesamtübung

Am **Montag, den 08.12.2025** findet um **19:00 Uhr** eine Gesamtübung statt.

Kinderfeuerwehr

Am **Donnerstag, den 11.12.2025** findet um **16:00 Uhr** eine Kinderfeuerwehrübung statt.

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

-Der Schriftführer-

www.feuerwehr-wittislingen.de

www.instagram.com/ff.wittislingen

www.facebook.com/feuerwehr.wittislingen

Vorankündigung Jedermannball

Auch 2026 feiern wir die Faschingszeit in Wittislingen wieder mit einem Faschingsball für alle – dem **Jedermannball**.

Alle sind herzlich eingeladen:

Am Samstag, den 10. Januar 2026, ab 20:00 Uhr, im Schützenheim Wittislingen.

In diesem Jahr haben wir folgende **Vorverkaufsstellen**:

13.12.2025: Christkindlesmarkt Wittislingen, am Stand der FF Wittislingen

23.12.2025: Adventsfenster der Festdamen beim Feuerwehrgerätehaus

Die Tickets kosten 8 Euro und sind limitiert. Einlass ab 18 Jahren.

Aufschlagsformulare werden nicht akzeptiert. Schnell sein lohnt sich.

Wir freuen uns auf einen großartigen Faschingsball!!

Junge Union Egautal / Lauingen

Junge Union Egautal/Lauingen sammelt für die Tafel

Die Junge Union möchte Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, von Herzen „Danke!“ sagen für die zahlreichen Lebensmittelpenden, die wir im Rahmen unserer Sammelaktion für die Dillinger Tafel erhalten haben. Ihre Spende bedeutet uns und noch mehr den Menschen, denen wir damit helfen dürfen, sehr viel.

Unser besonderer Dank gilt auch dem Team des EDEKA-Marktes Baidinger, die uns wieder ermöglicht haben, diese Aktion durchzuführen.

Wir wünschen Ihnen sowie Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit.



(v.l.n.r.) **Regina Keim (EDEKA Baidinger), Benedikt Decker, Franziska Loibl, Philipp Schombacher und Dominik Loibl.**

Bild: JU.

Egaudartler

02.12., 20:00 Uhr:

Egaudartler 2 : DC Eglingen 2

03.12., 20:00 Uhr:

SVK Darter : Egaudartler 2

VdK Ortsverband Wittislingen

mit den umliegenden Gemeinden

Einladung zur Adventsfeier - Erinnerung

Wie bereits angekündigt, findet die Adventsfeier des VdK Ortsverbandes Wittislingen am **Samstag, den 06. Dezember 2025 um 14 Uhr** im Schützenheim in Ziertheim statt. Wir freuen uns auf ihr Kommen.

VdK Ortsverband Wittislingen

Hans Franke, 1. Vorstand

Unabhängige Bürger

SPD - Wittislingen

Nominierungsversammlung des SPD-OV Wittislingen und der Unabhängigen Bürger für die Gemeinderatswahl am 08.03.2026

Liebe Freunde, Genossen und Mitbürger,
hiermit laden wir Euch herzlich für die Aufstellungsversammlung für die Gemeinderatswahl am 08.03.2026 ein.

Datum: Mittwoch, 03.12.2025

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Ort: Pfarrheim Wittislingen

Musikverein Wittislingen e.V.

Adventskonzert in Wittislingen

Liebe Wittislinger, liebe Freunde der Blasmusik

Am vierten Adventssonntag lädt der Musikverein wieder herzlich zu seinem Adventskonzert in der Pfarrkirche Wittislingen.

Beginn am 21. Dezember 2025 ist um 16 Uhr.

Mit besinnlicher Musik und Adventsliedern stimmen der Musikverein Wittislingen mit seiner Stammkapelle, den Nachwuchsmusikern der VG-Jugendorchester „Junge Egautaler“ und „Egau-Kids“, die Grundschüler der Bläserklasse und unsere Kleinsten in der Blockflötengruppe auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein. Genießen Sie gemeinsam mit uns die festliche Atmosphäre und die Vorfreude auf die schönste Zeit des Jahres.

Im Anschluss lassen wir den Abend im Pfarrheim bei einer Tasse Glühwein oder Punsch und heißen Würstchen gemütlich ausklingen. Der Eintritt ist wie immer frei.

Auf Ihr Kommen freut sich

der Musikverein Wittislingen e.V.

und alle großen und kleinen Musiker

www.mv-wittislingen.de

Krieger- und Soldatenverein Wittislingen

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Samstag, den 06. Dezember 2025 um 18.00 Uhr** im Gasthof „Zum Schlössle“ in Finningen statt.
Hierzu laden wir alle Mitglieder mit ihren Familien recht herzlich ein, um einen besinnlichen Abend zu verbringen.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Manfred Sand, 1. Vorstand

Vereine Ziertheim

Schützenverein Eichenlaub Ziertheim e. V.

Christbaumkugelschießen SONNTAG 07.12.25, 14 Uhr FÜR ALLE !!!

Wann darf man schon die Kugeln vom Christbaum schießen? Beim Schützenverein Ziertheim darfst Du das und ohne Ärger dafür zu bekommen.

Wann: SONNTAG, 07.12.25 ab 14.00 Uhr

Wo: Schützenheim Ziertheim

Alle, die Interesse haben und Spaß haben wollen, egal ob Vereinsmitglied oder nicht, egal aus welchem Ort, einfach wer Lust und Laune dazu hat und Spaß haben will.

Tolle Preise gibt's zu gewinnen und es gibt Kaffee und lecker Kuchen.

Schießtermine:

Freitag, 28.11.25 und 05.12.2025 um 20 Uhr

Weihnachtsschießen.

Die weiteren Termine sind jeweils freitags.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen und viele Treffer ins Schwarze.

Anja Wunderle, Schriftführerin

CSU Ortsverband Ziertheim

Einladung zur Nominierungsversammlung

Liste Gemeinderat und Bürgermeister

Kommunalwahl im März 2026

Datum : 08.12.2025

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Ort: Sportheim Ziertheim

Hiermit laden wir alle Bürger herzlich zur kommenden Nominierungsversammlung ein.

Im Rahmen dieser Versammlung erfolgt die Nominierung der Gemeinderatsliste sowie des Bürgermeisterkandidaten für die bevorstehende Kommunalwahl im März 2026. Bürger, welche sich hier aktiv beteiligen wollen, sind herzlich willkommen.

Über ein zahlreiches Erscheinen und eine aktive Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Vorstand Martin Kienle

Schützenverein "Hubertus" Dattenhausen e.V.

Terminvorschau:

Freitag, 28.11.2025 ab 19:30 Uhr

Vereinsmeisterschießen

ab 20:00 Uhr

RWK LG Auflage A-Klasse 2 Dattenhsn. 2 - Mörslingen

RWK LG Auflage Gauliga 1 Dattenhsn. 1 - Ballmertsh. 1

RWK LP Gauliga Aislingen 1 - Dattenhsn. 1

Dienstag, 02.12.2025

ab 20:00 Uhr

RWK LP Auflage Gauliga 2 Wittislingen 2 - Dattenhsn. 1

Mittwoch, 03.12.2025 ab 18:00 Uhr: Jugendtraining

Freitag, 05.12.2025 ab 19:30 Uhr

Vereinsmeisterschießen

Dienstag, 09.12.2025 ab 18:00 Uhr: Jugendtraining

Freitag, 12.12.2025 ab 19:30 Uhr

Vereinsmeisterschießen

ab 20:00 Uhr

RWK LG Auflage A-Klasse 2 Dattenhsn. 2 - Wittislingen 4

RWK LP Gauliga Deisenhfn. - Dattenhsn.

RWK LG Auflage Gauliga 1 Sontheim - Dattenhsn.

Samstag, 13.12.2025 ab 17:00 Uhr

Weihnachtsmarkt in Dattenhausen

Trainingsabend Mittwoch

Ab sofort kann wieder jeden Mittwoch als Trainingsabend genutzt werden. Die Trainingsabende stehen auch Nicht-Mitgliedern offen, um den Schießsport unter fachkundiger Anleitung kennen zu lernen.

Vorstandschaft

Wählergemeinschaft Dattenhausen

Einladung zur Nominierungsversammlung – Kommunalwahl im März 2026

Datum: 30.11.2025

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ort: Gasthaus Rad Dattenhausen

Im Rahmen dieser Versammlung werden die Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat auf der Liste der Wählergemeinschaft Dattenhausen nominiert. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen und durch ihre konstruktive Mitwirkung die Liste aktiv mitzugestalten und zu unterstützen.

Neben einer möglichen eigenen Kandidatur ist die aktive Teilnahme an der Nominierung von Bedeutung, um die Listenplätze gemeinsam zu bestimmen und den nominierten Kandidaten eine aussichtsreiche Position für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Ziertheim zu ermöglichen.

Auch wenn wir kein „Ortschaftsdenken“ unterstützen, sehen wir es für äußerst wichtig an, für unsere Liste eine ausreichende Zahl an Kandidaten und eine bestmögliche Unterstützung durch die Bürger aus Dattenhausen zu erreichen.

A. Wagner E. Linder W. Burdack

Musikverein "Egautal" Dattenhausen e. V.

Herzliche Einladung zum Weihnachtsmarkt des Musikvereins Egautal Dattenhausen am Samstag, den 13. Dezember 2025!

Los geht es bereits ab 12:00 Uhr mit unserem traditionellen Christbaumverkauf solange der Vorrat reicht.

Um 17:00 Uhr stimmt der Gottesdienst feierlich auf den Adventsabend ein, bevor wir dann ab 17:30 Uhr offiziell den Weihnachtsmarkt eröffnen.

Kommen Sie vorbei, bringen Sie Familie, Freunde und gute Laune mit.

Gemeinsam wollen wir einen wundervollen Abend verbringen und uns auf die schönste Zeit des Jahres einstimmen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.mv-egautal.de

Freie Wählervereinigung Ziertheim

Einladung zur Nominierungsveranstaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ziertheim, hiermit laden wir Sie herzlich zur Nominierungsveranstaltung der „Freien Wählervereinigung Ziertheim“ ein. Die Veranstaltung findet am **Mittwoch, den 17. Dezember 2025**, im Sportverein des SV Ziertheim-Dattenhausen um 19.00 Uhr statt.

An diesem Abend nominieren wir unsere Kandidatinnen und Kandidaten für die kommende Kommunalwahl. Zudem möchten wir Ihnen Einblicke in unsere Ziele und Schwerpunkte geben und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen. Wer an diesem Termin verhindert ist, hat die Möglichkeit, sich schriftlich gekennzeichnet durch eine anwesende Person der Versammlung zur Wahl aufzustellen zu lassen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen

Freie Wählervereinigung Ziertheim

Marina Triebel, Jörg Mall und Leonhard Reck

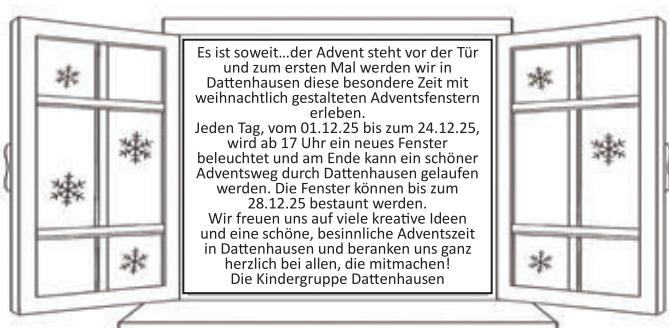
Kindergartengruppe Dattenhausen



Passend zu St. Martin haben die Kinder der Kindergruppe Dattenhausen etwas Freude geteilt und die Aktion "Geschenk mit Herz" von Humedica unterstützt.

Zusammen mit ihren Eltern konnten sie Päckchen für die Kinder in Not packen, die rechtzeitig bis Weihnachten an hilfsbedürftige Familien in Osteuropa verteilt werden.

Ein großes DANKE SCHÖN an alle, die mitgemacht haben und an die Sammelstelle von Melanie Göttle in Mödingen. Sylvi Wagner und Anja Linder



Montag 1. Dezember Familie Wagner - Hürnheimstraße 19

Dienstag 2. Dezember Familie Burdack - Hürnheimstraße 10

Mittwoch 3. Dezember Familie Bernhard - Hürnheimstraße 13

Donnerstag 4. Dezember Familie Voitl - Hürnheimstraße 2

Freitag 5. Dezember Familie Menacher - Mühlstraße 42

Samstag 6. Dezember Familie Birzele - Mühlstraße 38

Sonntag 7. Dezember Familie Karmann - Mühlstraße 28

Montag 8. Dezember Familie Burdack - Mühlstraße 9

Dienstag 9. Dezember Familie Kohler - Mühlstraße 14

Mittwoch 10. Dezember Familie Linder - Mühlstraße 8

Donnerstag 11. Dezember Familie Voitl - Vogteistraße 6

Samstag 13. Dezember

Freitag 12. Dezember Kindergruppe Dattenhausen - Zehntstadel

Familie Hohenstatter-Wiedemann - Vogteistraße 1

Sonntag 14. Dezember Familie Rathgeb - Regens-Wagner-Straße 6

Montag 15. Dezember Familie Lykhohliad - Marktstraße 7

Dienstag 16. Dezember Familie Greiner - Regens-Wagner-Straße 11

Mittwoch 17. Dezember Familie Sing - Regens-Wagner-Straße 26

Donnerstag 18. Dezember Familie Rathgeb - Birkenstraße 3

Freitag 19. Dezember Familie Wörner - Am Hopfengarten 20

Samstag 20. Dezember Familie Zengerle - Am Hopfengarten 9

Sonntag 21. Dezember Familie Schmidt - Am Hopfengarten 6

Montag 22. Dezember Familie Zengerle - Am Hopfengarten 3

Dienstag 23. Dezember Feuerwehr Dattenhausen

Mittwoch 24. Dezember Krippe vor der Kirche Dattenhausen

Vokalensemble Dattenhausen

Bei zwei Anlässen wird das Vokalensemble Dattenhausen in nächster Zeit in Dillingen zu hören sein: Am kommenden Montag, dem 1. Dezember, um 18.30 Uhr eröffnet der Chor unter der Leitung von Josef Gschwind die diesjährige Reihe der „Abendmusiken im Advent“ in der Basilika St. Peter. Zwei Wochen später, am **Sonntag, dem 14. Dezember**, findet dann das schon traditionelle vorweihnachtliche Konzert des Vokalensembles in der Christkönigskirche von Regens Wagner statt. Bei diesem werden – neben den schon in der Basilika vorgetragenen Melodien – noch weitere adventliche und weihnachtliche Chorsätze zu hören sein. Wie schon häufiger in den letzten Jahren wird die Harfenistin Stefanie Rühl aus Günzburg den instrumentalen Part des Konzertes bestreiten.

Die Veranstaltung beginnt um 17 Uhr, der Eintritt ist frei.

Wählergemeinschaft Reistingen

Am **Sonntag, 14.12.2025 um 19:00 Uhr** findet im Dorfhaus Reistingen die Nominierungsversammlung der Wählergemeinschaft Reistingen statt.

Für die Kommunalwahl am 08. März 2026 wird der Bürgermeisterkandidat und die Liste für den Gemeinderat der Gemeinde Ziertheim der WGR nominiert. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Reinhard Kienmoser

Bernhard Nicklaser

Christian Löffler

Egautaler Musikanten

Vielen Dank für den zahlreichen Besuch bei unserem Kirchkonzert und Eure großzügigen Spenden.

Es war uns eine große Freude.



Kirche

Pfarrgemeinderat Bergheim

Am **Sonntag, 30.11.2025** laden wir Sie ganz herzlich um 16.00 zu unserem alljährlichen Pfarrfamilienadvent ein.

Licht im Dunkel unter diesem Motto wollen wir den diesjährigen Pfarradvent im Rahmen einer Feier im Garten vom Pfarrheim stellen. Gemeinsam wollen wir das Licht entdecken. Danach bietet der Pfarrgemeinderat warme Leberkässemmeln, die Landjugend Punsch und Glühwein und die Minis Waffeln an. Für das leibliche Wohl ist also auch bestens gesorgt. Die Landjugend bietet außerdem selbstgebackene Plätzchen zum Verkauf an.

Ab diesem Sonntag wird dann auch das Adventsfenster beleuchtet sein. Dieses wird von der Orffgruppe gestaltet. Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat, die Landjugend und die Minis aus Bergheim

Bußgottesdienst

Zur bewussten Einstimmung in den Advent bieten wir Ihnen den Bußgottesdienst am Sonntag, 30.11.2025 um 10.00 Uhr in Wittislingen an.

AdventsNachmittag

in Ziertheim/Dattenhausen

Herzliche Einladung zum Adventsnachmittag am **Sonntag, den 30.11.2025, um 14 Uhr** im Zehntstadel Dattenhausen. Gemeinsam starten wir besinnlich in den Advent. Wir freuen uns sehr über Ihren Besuch bei Kaffee und Kuchen. Auch heuer wollen wir bei dieser Veranstaltung wieder Lebensmittel für die "Dillinger Tafel" sammeln. Benötigt werden vorwiegend haltbare Lebensmittel, wie z.B. Zucker, Mehl, Öl, Milch, Reis, Nudeln usw., sie ist aber auch für Hygieneartikel-Spenden (Zahnpasta, Duschgel etc.) sehr dankbar. Spenden für die Tafel können in Ziertheim auch zum Gottesdienst am **30.11.2025 um 10 Uhr** mitgebracht werden.

Ulrichscafe

Das Ulrichscafe hat am **Dienstag, den 02.12.2025 um 14.00 Uhr** im Pfarrheim Wittislingen für sie geöffnet.

Adventsfenster

in Wittislingen vom **1.12. bis 24.12.** in der ganzen Gemeinde. (vgl. Amtsblatt der VG mit Rundkurs) am 2.12. am Pfarrheim in der Gartenhütte beim Ulrichsgarten: Herbergssuche von Maria und Josef; in Mödingen ab dem 1. Advent am Pfarrheim.

Beichtgelegenheit

Die Beichte ist eine Einladung an mich, mein Leben ehrlich anzuschauen und neu anzufangen:

Wo stehe ich – in meinem Leben, in meinen Beziehungen zu Gott, zu meinem Partner, zu den Eltern, zu Freunden, Kollegen, Nachbarn und zu mir selbst? Beichtgelegenheit vor den Gottesdiensten, siehe Gottesdienstordnung.

Rorate

Herzliche Einladung zu den Rorate-Messen in unserer Pfarreiengemeinschaft. Termine entnehmen sie bitte aus der Gottesdienstordnung.

Familien-Wortgottesfeiern im Advent

Am zweiten und dritten Adventssonntag findet in zwei Pfarreien unserer PG FamilienWortgottesdienste statt. Als Themen hat das Kinderpastoralteam ausgesucht:
AUFBRUCH – SICH AUF DEN WEG MACHEN.

2. Advent, 07.12.25 um 10:00 Uhr in Wittislingen:

„EIN ENGEL bricht auf und macht sich auf den Weg“

3. Advent, 14.12.25 um 10:00 Uhr in Burghagel

mit Vorstellung der Kommunionkinder

„MARIA UND JOSEF MACHEN SICH AUF DEN WEG NACH BETLEHEM“

Frauentragen im Advent

Gewähren Sie der Muttergottes für einen Tag Herberge in Ihrem Haus. Tragen Sie sich dazu bitte **bis zum 05.12.** in die Listen ein, die in den Kirchen in Reistingen und Wittislingen ausliegen.

Adventskalender

Nach den Gottesdiensten bieten wir Ihnen den neuen Essener Adventskalender vom Bonifatius Verlag mit Liedern, Spielen, Rezepten und Bastelvorlagen sowie Geschichten für 4,50 € an. Gebetsvorlagen zum Hausgottesdienst erhalten sie zum ersten Advent in der Kirche.

PGR-Wahlen am 1. März 2026

Eine Woche vor den Kommunalwahlen sind im nächsten Frühjahr die PGR-Wahlen angesetzt.

Entscheidend wird sein, ob sich genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen und damit eine effektive Arbeit in diesem so wichtigen Gremium vor Ort möglich sein wird. Die Ermutigung gilt allen, die am Wahltag 16 Jahre alt sind und im Pfarrgebiet wohnen. Zur Wahl gehen dürfen bereits Jugendliche ab 14 Jahren.

PG Fahrt

vom **12.06. – 14.06.2026** nach Oberammergau mit Ausflügen nach Garmisch-Partenkirchen, Kloster Ettal, Schloss Linderhof und Kochelsee. Anmeldung ab sofort im Pfarrbüro (Tel. 1265)

Andacht und Dorfadvent in Reistingen

am **Samstag 06.12.2025 um 17:30 Uhr** beginnen wir mit einer kurzen Andacht im Pfarrhof in Reistingen. Im Anschluss ist gemütliches Beisammensein auf dem Dorfplatz.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Bei zweifelhaftem und schlechtem Wetter muss das gemütliche Beisammensein leider entfallen. Auf zahlreichen Besuch aus nah und fern freuen sich Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

Sonntag, 30.11. - 1. ADVENT 10.00 Uhr Bußgottesdienst f. Georg Baustel, Thekla u. Johann Schuhmair u. Angeh., Anton Wengert u. Margarethe Schabel, Christl u. Paul Müller mit Sohn Peter, Max u. Marianne Salzmann, Helma u. Michael Stempfle m. Mina Gröber, Alois u. Gertrud Rettenberger, Johann Kugler

Dienstag, 02.12. 13.30 Uhr Beichtgelegenheit 14.00 Uhr Heilige Messe f. Verst. Kleinle u. Müller 14.00 Uhr Ulrichscafe

Sonntag, 07.12. - 2. ADVENT 10.00 Uhr Familien-Wortgottesdienst

Mittwoch, 10.12. 6.30 Uhr Rorate, anschl. Frühstück f. f. d. armen Seelen

Sonntag, 14.12. - 3. ADVENT (Gaudete) 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst f. Hedwig u. Otmar Kraus, JM f. Paula u. Josef Spegel, Hedwig Messer m. Angeh. u. Fam. Josef u. Josefa Wenger, Roland Hörl, JM f. Emilie u. Walter Heinz, Elisabeth u. Ulrich Saur m. Angeh., Verst. Wunderle u. Römer

ST. MICHAEL, BERGHEIM

Sonntag, 30.11. - 1. ADVENT 16.00 Uhr Pfarradvent

Freitag, 05.12. 12.00 Uhr Eucharistische Anbetung 18.30 Uhr Heilige Messe f. Gerald, Anna u. Josef Werner m. Magdalena u. Josef Kirzinger, Verst. d. Fam. Kristl, Verst. d. Fam. Wörner, Johann u. Maria Harlacher

Sonntag, 07.12. - 2. ADVENT 8.45Uhr Pfarrgottesdienst f. Erwin u. Lidia Graf, Werner Baumann, Josef u. Barbara Seefried

Freitag, 12.12. 18.00 Uhr Beichtgelegenheit 18.30 Uhr Heilige Messe f. Lina u. Georg Guffler mit Angeh., JM f. Karl Oblinger, Walter u. Anneliese Baumann m. Angeh., verst. Angeh., Maria u. Anton Brenner, JM Konrad Gerhard, Maria u. Josef Joas, Kurt u. Theresia Käutsch m. Eltern

Sonntag, 14.12. - 3. ADVENT (Gaudete) 18.00 Uhr Beichtgelegenheit 18.30 Uhr Rorate f. Ottolie u. Josef Hummel m. Tochter, Johann u. Christiane Piffath m. Tochter Christine Schneider, Verst. Birle m. Angeh., Amalie u. Michael Gruber m. Eltern u. Großeltern

ST. OTMAR, MÖDINGEN

Samstag, 29.11. Vorabend zum 1. ADVENT, 18.30 Uhr Pfarrgottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

Sonntag, 30.11. - 1. ADVENT 8.00 Uhr Wortgottesdienst (Kloster)

Donnerstag, 04.12. 18.00 Uhr Beichtgelegenheit 18.30 Uhr Rorate

Sonntag, 07.12. - 2. ADVENT 7.30 Uhr Heilige Messe (Kloster) 18.30 Uhr Pfarrgottesdienst f. Erich Kling (JM), Maria Müller u. verst. Angeh., Lisa Hördegen, Ida u. Rudolf Schenk, Paula Sing, Michael u. Amalie Sing, Ewald Schenk u. Tochter Ursula Schenk-Mekkonen, Emil Komposch

Mittwoch, 10.12. 19.30 Uhr Bibelteilen (Kloster)

Donnerstag, 11.12. 18.00 Uhr Beichtgelegenheit 18.30 Uhr Rorate f. Verst. d. Fam. Brenner u. Fritsch, Johann u. Kreszentia Kapfer m. verst. Angeh.

Samstag, 13.12. Vorabend zum 3. ADVENT 17.00 Uhr Heilige Messe (Kloster)

Sonntag, 14.12. - 3. ADVENT (Gaudete) 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst f. Alois Schaller (JM)

ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

Sonntag, 30.11. - 1. ADVENT 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst f. Wilfried Böhm

Mittwoch, 03.12. 18.00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 06.12. Vorabend zum 2. ADVENT 17.30 Uhr Beichtgelegenheit 18.00 Uhr Pfarrgottesdienst f. Zita u. Ernst Drazba

Mittwoch, 10.12. 17.30 Uhr Beichtgelegenheit 18.00 Uhr Rorate f. Anna u. Georg Schmid m. Sohn Roland

Sonntag, 14.12. - 3. ADVENT (Gaudete) 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst f. Fridolin Sing m. Maria u. Ernst Wohlmann

ST. VITUS, REISTINGEN

Mittwoch, 03.12. 18.00 Uhr Beichtgelegenheit 18.30 Uhr Rorate f. Verst. Hitzler, Hefele u. Dickenherr

Samstag, 06.12. 17.30 Uhr Andacht u. Dorfadvent

Mittwoch, 10.12. 18.30 Uhr Andacht zum Frauenträgen im Pfarrheim

ST. VERONIKA, ZIERTHEIM

Sonntag, 30.11. - 1. ADVENT 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst f. Michael u. Ludwig Nicklaser u. f. Agnes u. August Greiner, Andreas Frech, Otto u. Erna Schmid, Hannelore Trögle u. Verw., Wilhelmine Müller, Cäcilia Zacher u. Angeh., Florian Bernhard, f. Agnes u. Xaver Kimmerle u. Tochter Angelika, JM f. Gerhard Dickopf mit Sohn Steffen u. Großeltern, f. d. armen Seelen

Mittwoch, 03.12. 14.00 Uhr Requiem f. Anna Weinmann

Sonntag, 07.12. - 2. ADVENT 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst f. 30. Gottesdienst f. Pfr. Josef Philipp, JM f. Josef Weinmann, Maria Häußler, Eltern u. Verw., JM f. Siegfried Foitl, JM f. Schwester Veregunde, Sebastian u. Viola Aninger, Verst. d. Fam. Schlumberger-Hirner, Kreszenz u. Emil Reck, Georg u. Anna Sing, Georg u. Wilhelmine Sing, Anton u. Ottolie Bunk, Eltern u. Geschw., zu Ehren d. Muttergottes

ST. MARTIN, DATTENHAUSEN

Sonntag, 30.11. - 1. ADVENT 14.00 Uhr Adventsnachmittag

Freitag, 05.12. 17.30 Uhr Beichtgelegenheit 18.00 Uhr Rorate f. Philipp Kohler, Eltern u. Geschw. u. d. Frieden, zu Ehren d. Muttergottes

Samstag, 13.12. Vorabend zum 3. ADVENT 17.00 Uhr Pfarrgottesdienst f. Verstorbene der Grah, Leonhard Weihmayr jun., zu Ehren d. Muttergottes

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Lauingen (Donau)

Gottesdienste:

Sonntag, 30.11.

09.30 Uhr Gottesdienst mit der Lauinger
Gitarren- und Hackbrettmusik
mit Pfarrerin Andrea Diederich
Ev.-Luth. Christuskirche Lauingen

Veranstaltungen:

Freitag, 28.11.

16.00 Uhr Meditativer Tanz
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - gr. Saal

18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - gr. Saal

Donnerstag, 04.12.

- 14.30 Uhr Gemeindenachmittag 60plus
Gemütlicher Nachmittag
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - gr. Saal
- 19.00 Uhr Bibelgesprächstag
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - kl. Saal

Freitag, 05.12.

- 18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - gr. Saal

Sonstiges/Anzeigenteil



**Christbaum
Stadel**
GUNDELFINGEN

*Christbäume aus
heimischer
Kultur -
kaufen da wo
es wächst!*

Nordmanntanne, Blaufichte, Kiefer,
Serbische Fichte, Rotfichte, Korktanne,
Koreatanne, Nobilis, Mamuthbaum.
Nordmanntannen bis 10 Meter.

Josef Kränzle
Lauinger Str. 61-65
89423 Gundelfingen-Echenbrunn
Telefon 09073/7255 - Handy 0171/99 00 140
www.christbaumstadel.de



Eröffnungs-Gottesdienst um 17:00 Uhr

WEIHNACHTSMARKT DATTENHAUSEN

Samstag 13. Dezember | ab 17:30 Uhr



Christbaumverkauf
ab 12:00 Uhr
(solange vorrätig)



Musikalische
Umrahmung mit den
Jungen Egau Kids



Kulinarische Vielfalt:
Apfelpunsch, Schupfnudeln,
Flammkuchen, Fruchtspieße,
Feuerzangenbowle, Messwürste
und vieles mehr.



Besuch des
Nikolaus

*Musterverein
Egau auf
Dattenhausen*



JENUWEIN

Schabinger Str. 1
89426 Wittislingen/ Zösch.

Telefon: 09076/9199924
Fax: 09076/9199925
info@jenuwein-gs.de
www.jenuwein-gs.de





EDEL
MALERMANUFAKTUR

Riedweg 15
89426 Wittislingen

T. 09076/9199898
info@malermanufaktur-edel.de
www.malerhandwerk-edel.de



Die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein (ca. 7.000 Einwohner) mit ihren drei Mitgliedsgemeinden Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**geprüfte/n
Abwassermeister/in (m/w/d)**
(m/w/d)
in Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet:

- Organisation und Betriebsführung der Kläranlage in der Größenklasse GK 3
- Arbeitsorganisation und Führung des Betriebspersonals
- Koordinierung von Wartung, Instandhaltung und Betrieb des Kanalnetzes mit allen Sonderbauwerken
- Mitwirkung bei der Planung, Überwachung und Durchführung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Kanalbauaktivitäten (Eigen- und Fremdleistungen)
- Zustandsbewertung von Kanal TV-Inspektionen und Festlegung von Sanierungsverfahren
- Mitarbeit bei der Datenpflege und Anwendung in GIS/Kanaldatenbank
- Abnahme privater und gewerblicher Grundstückentwässerungen und Beratung von Bauherren
- Organisation des Rufbereitschaftsdienstes

Wir erwarten:

- Abschluss als geprüfter Abwassermeister (m/w/d) oder Ver- und Entsorger im Abwasserbereich
- Mehrjährige Berufserfahrung in Betrieb und Unterhaltung von Kanalnetzen und Entwässerungssystemen sowie in der Abwasserreinigung und Abwasserbehandlung
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei der Optimierung betrieblicher Abläufe insbesondere unter wirtschaftlichen Aspekten
- Bereitschaft zur Übernahme von Wochenend- und Rufbereitschaftsdiensten
- Sichere EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- Gesundheitliche Eignung für den Einstieg in Abwasseranlagen
- Führerschein der Klasse B, eventuell auch Klasse CE
- Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsplatz
- eine eigenverantwortliche und abwechslungsreiche Tätigkeit
- alle sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes
- leistungsgerechte Bezahlung nach Qualifikation und bisheriger Tätigkeit entsprechend des TVöD
- vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem sehr guten Betriebsklima

Bereit für eine Herausforderung?
Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung! Diese senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen, insbesondere vollständigen Lebenslauf und allen einschlägigen Zeugnissen bis spätestens 11.01.2026 an bewerbung@syrgenstein.de.



Die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein (ca. 7.000 Einwohner) mit ihren drei Mitgliedsgemeinden Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kämmerer/Kämmerin (m/w/d) in Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet:

- Die personelle und fachliche Führung sowie Leitung des Fachbereiches mit 4 Mitarbeitern
- Leitung der Verantragung von Steuern und Abgaben
- Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln
- Beteiligungsmanagement
- Controlling
- Wirtschaftsförderung
- Federführende Koordination aller Angelegenheiten des gemeindlichen Haushaltes (u.a. Aufstellung der 4 Haushaltssatzzungen und Nachtragshaushaltssatzzungen einschließlich Anlagen; Erstellung der Jahresrechnungen)
- Erstellung der mittel- und langfristigen Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen
- Haushaltüberwachung
- Koordinierung der Aufstellung des Jahresabschlusses
- Koordinierung der Erstellung von Sitzungsvorlagen und Teilnahme an Sitzungen

Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt, Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (QE3nVD) oder erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachwirt (BL II) oder eine vergleichbare Ausbildung
- hohes Verantwortungsbewusstsein und erste Berufserfahrung in leitender Funktion, idealerweise im Bereich der Finanzverwaltung
- Kenntnisse der rechtl. Rahmenbedingungen
- Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsplatz
- eine eigenverantwortliche und abwechslungsreiche Tätigkeit
- alle sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes
- leistungsgerechte Bezahlung nach Qualifikation und bisheriger Tätigkeit entsprechend des TVöD bzw. BayBesG
- flexible Arbeitszeiten (Gleitzeitmodell)
- vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem sehr guten Betriebsklima

Bereit für eine Herausforderung?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung! Diese senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen, insbesondere vollständigen Lebenslauf und allen einschlägigen Zeugnissen bis spätestens 11.01.2026 an bewerbung@syrgenstein.de.



TANKSCHUTZ OBLINGER GMBH & CO. KG

zertifizierter Fachbetrieb

Ihr Fachbetrieb für Tankanlagen

- Tankreinigung
- Tankentsorgung
- neue Tankanlagen

Hauptstr. 29 · 89435 Finningen

Tel: 09074 / 720

www.tankschutz-oblinger.de



Die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein (ca. 7.000 Einwohner) mit ihren drei Mitgliedsgemeinden Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachbearbeitung im Einwohnermelde-/Standesamt (m/w/d) in Vollzeit.

Ihr Aufgabengebiet:

- Bearbeitung sämtlicher Aufgaben im Bereich des Einwohner- und Meldegewesens
 - Pass- und Ausweisangelegenheiten
 - Gewerberecht
 - Mitarbeit bei der Durchführung von Wahlen
 - Bearbeitung von Aufgaben des Standesamtswesens
- Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten

Wir erwarten:

- erfolgreichen Abschluss zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Verwaltungsfachkraft (VFA-K, Fachprüfung I) oder vergleichbare beamtenrechtliche Ausbildung in der 2. Qualifikationsebene
- wünschenswert wäre eine Weiterbildung zum/zur Standesbeamten/in
- kontaktfreudige/n Mitarbeiter/in, die/der gerne mit Bürgern zusammenarbeitet und die Bürgerfreundlichkeit unserer Verwaltung ausstrahlt
- sehr gute EDV-Kenntnisse: MS Office, RegiSafe, adKOMM, VOIS, Autista
- hohes Engagement und ausgeprägte Sozialkompetenz
- Kenntnisse der rechtl. Rahmenbedingungen
- Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz
- eigenverantwortliches, kreatives Arbeiten und Teamfähigkeit
- Organisationstalent mit pragmatischen Lösungsansätzen

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle und einen zukunftssicheren Arbeitsplatz
- leistungsgerechte Bezahlung nach Qualifikation und bisheriger Tätigkeit entsprechend des TVöD
- vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- alle sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes
- flexible Arbeitszeiten (Gleitzeitmodell)

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung! Diese senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen, insbesondere vollständigen Lebenslauf und allen einschlägigen Zeugnissen bis spätestens 11.01.2026 an bewerbung@syrgenstein.de.

The poster features a dark wooden background. In the top right corner, there is a white rectangular area with the years "2023", "2024", and "2025" stacked vertically. To the left of this, a red banner reads "44. JAHRES-ABSCHLUSS-KONZERT". Below the banner, the date "13.12.2025" is prominently displayed in large white digits. A diagonal banner at the bottom right contains the text "Beginn: 19.30 Uhr | Einlass: 19:00 Uhr", "Turnhalle Kloster Maria Medingen", and "Stammkapelle MV Mödingen | Junge Egautaler". At the bottom left, there is a small logo for "Musikverein Mödingen" with the text "Nichts mehr von uns verpassen! Folgen!" and social media icons for YouTube and Instagram.

**Radio - Fernseh
Sat - Internet
Service und Verkauf**

**Martin Schwenk
Radio Fernsehtechnikermeister
09076/1832
0171/9045269**



**FORST
MAYERLE**
Brennholz zu verkaufen!
Regional
natürlich aus Wittislingen!

Scheitholz getrocknet und gesiebt! (Zertifiziert nach HolzQualität)
Oder
Brennholz Stammware 4 m l.
frisch vom Wald (Anlieferung möglich)
Anlieferung mit eigenem LKW!
www.mayerle-forst.de
0151 / 12113800

Der Steidle Hof

Hofladen & regionale Küche

Erster Advent, 30.11.25, auf dem Steidlehof:

Advents-Frühstücksbuffet: 9.00 bis 11.30 Uhr
Kaffee, Kuchen & Adventszauber: 13.30 bis 16.00 Uhr

Im Hofladen:

Jetzt noch Weihnachtsgeflügel vorbestellen.
Bestellschluss Sonntag, 07.12.25

Der Steidlehof

Schabrenger Str. 16
89426 Zöschlingsweiler
www.steidlehof.de
Tel. 09076 326

Öffnungszeiten

Donnerstag und Freitag
09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 – 12 Uhr

PHYSIOTHERAPIE interaktiv



Rückbildung

immer freitags von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Kosten: wird von der Krankenkasse übernommen

Wo: im Yoga-Raum in Bergheim, Finninger Str. 30



Anmeldung

in der Praxis Physiotherapie - interaktiv

Monika Scherer-Holzapfel, Bergstr. 50, 89426 Bergheim,

Tel.: 09076/9 58 68 99

Bachtal WASCHPARK

- Insektenvorreinigung
- Portalwaschanlage
- SB-Waschplätze
- offener Waschplatz für Wohnmobile
- Hundewaschanlage
- Hochleistungssaugtürme
- Hurricane Druckluftreiniger
- Reifenfüllstation
- Duftsprüher
- Snack- und Kaffeeautomat

**Montag – Samstag
7.00 – 20.00 Uhr**
Sonn- und Feiertags geschlossen.

Taläcker 4 · 89428 Syrgenstein
www.bachtal-waschpark.de
0176 - 42070612

PHYSIOTHERAPIE interaktiv ganzheitliche Therapieformen privat und mit Team IFAMTR-Therapeutin

Monika Scherer-Holzapfel

WUNSCHZETTEL
Jetzt schon an Weihnachten denken

1x Massage mit Fango
für nur 28,00 Euro

3x Massage mit Fango
für nur 80,00 Euro

1x Schulter- Nackenmassage
mit Gesichtsmaske
für nur 30,00 Euro

1x Lava Shell 30 Minuten
mit warmen Muscheln
für nur 35,00 Euro

! Original regional made in Bergheim !

Hofmetzgerei Holl, Bergheim

Schwartenmagen	100 g	1,11 €
Kosaken-Fleischsalat	100 g	0,99 €
Schweineschnitzel	100 g	0,99 €
Wurst-, Fleischsulzen	Stück	4,40 €
5 x 200-g-Dosen nach Wahl		13,00 €
5 x 400-g-Dosen nach Wahl		22,50 €

Öffnungszeiten:

Freitag 9:00 - 15:00 Uhr, Samstag 7:30 - 11:00 Uhr
89426 Bergheim, Weingartenstr. 1, Tel. 0174 6441755

www.brenztaltrauerhilfe.de

Trauerreden voller Leben !!

Wir sprechen für Sie !!



So wie Du warst.

So wie Du bist.

So wie Du bleiben wirst.

Sprechen Sie mit uns!



BRENTAL-TRAUERHILFE
SIEGFRIED JAHRAUS

Für die besondere Erinnerung, die im Herzen bleibt.

Stefan & Anke Jahraus

Sonthheim/Brenz
(07325) 9 10 10
Giengen/Brenz
(07322) 9 10 10 0

Weihnachtsbäume Fam. Haußmann



**Verkauf von Blaufichten, Nordmanntannen,
Fichten und Tannenzweigen**

Mo. - Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr
Sa.: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

ab Freitag den 12. Dezember ganztägig

Oberdorfstraße 18 • 89561 Ballmertshofen • ☎ 07327/495



maler und lackierer

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

jürgen hergöth

www.jh-malerundlackierer.de ■ ☎ 0162 9 767 585

bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim



Weil's schmeckt!



Griener

Fleisch- & Wurstmanufaktur

Angebote für die KW 49

Hackfleisch gemischt, mager	1,39 €/100 g
Schweineschnitzel v. d. Oberschale	1,49 €/100 g
Schweineschnitzel v. d. Oberschale, panierter	1,59 €/100 g
1 kleine ganze Gelbwurst	3,40 €/Stk.
weißer Fleischkäse (Kalbskäse)	1,29 €/100 g
Ansbacker	1,49 €/100 g

Angebote für die KW 50

Gyros geschnetzeltes, pfannenfertig	1,49 €/100 g
Gulasch gemischt	1,59 €/100 g
Pfefferbeißer	1,59 €/100 g
1 ganzen Ring Schinkenwurst	4,99 €/Stk.
Debreziner	1,49 €/100 g

Brüderstraße 15 • 89415 Lauingen

Tel.: 0 90 72 / 25 21 • Fax: 0 90 72 / 7 01 23 80

www.metzgerei-griener.de

Weihnachtsurlaub

vom **22.12.2025 - 04.01.2026**

ist unsere Praxis in den Weihnachtsferien
geschlossen!

Bitte denken Sie rechtzeitig an die
Weihnachtsgeschenke



Ab dem 05.01.2026 sind wir wieder wie
gewohnt für Sie da!

**Ihr Praxisteam
Monika Scherer-Holzapfel**



Wir feiern 1 Jahr Nicki's Regiomarkt

Kommt vorbei und feiert mit uns
beim Adventsfenster am 03.12.

Mit Glühwein, Punsch
und leckerem Essen
Los geht's ab 16 Uhr

Oberbechinger Str. 30 | Wittislingen

FAHRDIENST
 **09071-1666**

MARKT WITTISLINGEN
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

CHRISTKINDLES MARKT

13.12.2025
14 - 21 UHR

In WITTISLINGEN im Schulhof und in der Aula

PROGRAMM

14:00 Uhr	ERÖFFNUNG MIT DER CHORGEMEINSCHAFT WITTISLINGEN	15:30 UHR	DIE EGAU KIDS
KAFFEE UND KUCHEN, TOMBOLA		16:30 UHR	BLASERKLASSE
14:30 UHR	AUFFÜHRUNG DER ZAPPELMÄUSE	17:15 UHR	AUFFÜHRUNG DER GRUNDSCHÜLER
14:30 UHR - 17:00 UHR	KINDERSCHMINKEN, TATTOOS FÜR KINDER UND HOLZAMHÄNGER BEMALEN	18:00 UHR	MUSIKVEREIN WITTISLINGEN
14:45 UHR	BENEVIT HAUS EGAUTAL - OFFENES SINGEN	18:15 UHR	BESUCH VOM NIKOLAUS
15:00 UHR	AUFFÜHRUNG DER ZUMBA KIDS MIT UTE	19:00 UHR	HÄRTSFELDER FANFAREN

Freiwillige Feuerwehr und Schützengesellschaft Wittislingen laden ein zum:

JEDERMANN-BALL

EINTRITT: 8,00 EURO

EINLASS AB 18 JAHREN
AUFSICHTSFORMULARE WERDEN NICHT AKZEPTIERT

Gastauftritte:
Männershowtanz HOT 7
Showtanz Spice

10. Januar 2026
Beginn ab 20:00 Uhr
Schützenheim Wittislingen

Vorverkaufsstellen
13.12.2025 Christkindlesmarkt,
am Stand der FF Wittislingen
23.12.2025 Adventsfenster der
Festdamen beim Feuerwehrhaus



BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

WERNER



Für uns als traditionsreiches Unternehmen steht der Dienst am Menschen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

- Begleitend an Ihrer Seite führen wir nach Ihren Wünschen Bestattungen auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer- und Seebestattungen durch.
- Umfassende und fachkundige Beratung in allen Fragen zur Vorsorge und Bestattung.
- Vorsorgeabsicherung.

Tag und Nacht

**09076/
958012**

Wittislingen
Zöschlingsweiler
Straße 17

Herausgeber:

VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0, Fax 0 90 76 / 95 09 - 99

Bezugspreis:

Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: 14-tägig

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:
Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Anzeigen:

Amtsblatt@vg-wittislingen.de

Druck:

Altstetter Druck GmbH, Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim

Rückblick: Einweihung der Grund- und Mittelschule

